

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR IMBISS,- GETRÄNKE UND BIERSTÄNDE

23. SAARBRÜCKER SAARSPEKTAKEL 08. BIS 10. AUGUST 2025

1.0 ORGANISATION

Die Organisation des Saarspektakels obliegt dem Kulturamt der Landeshauptstadt Saarbrücken. Dieses ist für die Festlegung des Veranstaltungszeitraums sowie der Bereiche zuständig, in denen das Fest stattfindet. Das Saarspektakel ist eine maritime Veranstaltung mit kulturellem Schwerpunkt, die an drei Tagen entlang der Saar durchgeführt wird. Im Mittelpunkt stehen künstlerische Darbietungen, gastronomische Angebote sowie Aktivitäten zu Wasser und zu Land.

1.1 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind wie folgt festgelegt:

- Am Freitag beginnt der Veranstaltungsbetrieb nach der offiziellen Abnahme der Stände, voraussichtlich gegen 16:00 Uhr, das Programm endet um 24:00 Uhr, der Ausschank um 01:00 Uhr.
- Am Samstag beginnt die Veranstaltung um 12:00 Uhr, das Programm endet um 24:00 Uhr, der Ausschank um 01:00 Uhr.
- Am Sonntag sind die Stände von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

2.0 STANDPLÄTZE

Die Vergabe der Standplätze erfolgt zentral über das Kulturamt. Grundlage für die Zuweisung ist die Bewerbung der jeweiligen Standbetreiberinnen und -betreiber.

2.1 ZUWEISUNG DER STANDPLÄTZE

Nach erfolgreicher Bewerbung wird den Teilnehmenden ein geeigneter Standplatz zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt schriftlich in Form einer Standplatzbestätigung, die zusätzlich eine Rechnung sowie einen Nutzungsvertrag enthält. Erst mit der fristgerechten Zahlung der ausgewiesenen Kosten wird die Platzvergabe verbindlich.

2.2 ANGABEN ZUR STANDGRÖSSE

Bei der Angabe der benötigten Standgröße sind sämtliche baulichen Überstände zu berücksichtigen. Hierzu zählen beispielsweise Anhänger-Deichseln, Dachvorsprünge sowie notwendige Flächen für seitliche Ausgänge oder technische Einrichtungen.

2.3 VERBINDLICHKEIT DER PLATZANGABE

Die Platzvergabe ist nur bei fristgerechter Bezahlung der Standgebühren wirksam. Der zugewiesene Platz darf ausschließlich für den eigenen Betrieb genutzt werden. Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet. Ebenfalls ist es nicht erlaubt, Werbung für Dritte zu betreiben oder fremde Firmen zu repräsentieren.

2.4 TEILNAHMEZEITRAUM

Ein Standplatz wird ausschließlich für die gesamte Dauer des Saarspektakels (drei Veranstaltungstage) vergeben. Eine tageweise Buchung ist nicht möglich. Bei Verstößen gegen diese Regelung oder bei unerlaubter Unterverpachtung droht ein sofortiger Platzverweis.

2.5 HÖHERE GEWALT UND HAFTUNG

Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt keine Haftung für witterungsbedingte Einschränkungen der Verdienstmöglichkeiten. Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Hochwasser, Sturm oder Stromausfall) abgesagt oder vorzeitig beendet werden müssen, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Standmiete. Die Haftung ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2.6 NICHTERSCHEINEN

Wird ein zugewiesener Standplatz bis spätestens am ersten Veranstaltungstag um 9:00 Uhr (für Bereiche Willi-Graf-Ufer und Saarluisen unterhalb des Staatstheaters) nicht bezogen, verfällt der Anspruch auf diesen Platz. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, über die Fläche anderweitig zu verfügen. Eine Rückerstattung des Standgeldes erfolgt nicht.

2.7 ABWEICHENDE MASSE

Sollte der zur Verfügung gestellte Platz aufgrund fehlerhafter Maßangaben des Betreibers nicht ausreichen, wird – sofern möglich – ein alternativer Platz zugewiesen. Ist eine Verlegung nicht machbar, bleibt der Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren ausgeschlossen. Die endgültige Standmiete richtet sich in jedem Fall nach den tatsächlich beanspruchten Maßen.

2.8 AUFBAU UND PLATZABNAHME

Vor Beginn des Standaufbaus ist eine Abstimmung mit einem Vertreter der Landeshauptstadt erforderlich. Erst nach offizieller Abnahme darf der Stand verankert oder befestigt werden. Eine frühzeitige Schließung des Standes vor dem offiziellen Veranstaltungsende ist nicht erlaubt.

3.0 STANDGELDER

Die Standplätze werden zu den freien Standflächen je nach Angebot zugewiesen. Die endgültige Gesamthöhe des Standgeldes ist in der Standplatzbestätigung und Rechnung, sowie im Vertrag über die Standplatznutzung angegeben.

4.0 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR STANDGELDER

Nach Erhalt der Standplatzbestätigung, der Rechnung und des Vertrages über die Nutzung eines Standplatzes ist das Standgeld termingerecht zu überweisen.

Sollte die Standgebühr inkl. aller Nebenkosten nicht fristgerecht bezahlt werden (Geldeingang nachweislich spätestens am **8. August 2025**), kann die Veranstalterin in diesem Fall über die Fläche frei verfügen. Die Zahlungsforderung bleibt darüber hinaus bestehen.

5.0 STANDPLATZZUWEISUNG

In der Platzbestätigung ist die Nummer für den genauen Standort des Verkaufsstandes im Festbereich angegeben.

Diese Nummerierung ergibt sich aus dem Gesamtbelegungsplan und befindet sich im betreffenden Bereich auf dem Boden der vergebenen Fläche. Die jeweils zugewiesene Standplatzfläche ist genau einzuhalten.

6.0 ANSPRECHPARTNER/ IN

Bei der schriftlichen Bewerbung ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner mit Mobiltelefonnummer anzugeben.

Dies ermöglicht die direkte Erreichbarkeit sowohl bei der Organisation der Belegung als auch bei unvorhergesehenen Problemen während der Festtage und außerhalb der Öffnungszeiten. Bitte achten Sie auf die Aktualität der angegebenen Handy-Nummer zum Veranstaltungszeitpunkt und teilen uns Änderungen umgehend mit!

7.0 AUF- UND ABBAU DER STÄNDE

Der Aufbau der Stände ist donnerstags von 8:00 - 18:00 Uhr möglich. Vor dem Aufbau muss der Veranstalter vor Ort kontaktiert werden (0681) 905-1255, um einen reibungslosen Aufbau zu gewährleisten. Alle Stände müssen bis Freitag, 15.00 Uhr fertig aufgebaut und beschildert sein. Zu dieser Uhrzeit müssen auch alle Fahrzeuge aus dem Veranstaltungsgelände entfernt sein. Alle erforderlichen Dokumente sind bei der Abnahme vorzuhalten. Verkaufszeiten sind Freitag nach der Abnahme ca. 16:00 Uhr bis 01.00 Uhr, Sa von 12:00 bis 01:00 Uhr, So von 10:00 bis 20:00 Uhr. Die Einfahrt mit Fahrzeugen zu den Ständen ist Sonntagabend erst nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung erlaubt.

Die **Anlieferungszeiten für Waren** sind samstags ab 6:00 Uhr bis 11:30 Uhr und sonntags ab 6.00 Uhr bis 9.30 Uhr möglich. Danach müssen alle Fahrzeuge aus dem Festbereich entfernt sein.

Nach 11:30 Uhr bzw. sonntags ab 9:30 Uhr werden alle Autos, die im Festbereich parken oder Feuerwehr- und Krankentransportzufahrten blockieren, auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

8.0 WARENANGEBOT

In der Anmeldung müssen die Verkaufswaren detailliert aufgeführt sein. Sammelbegriffe wie „Speisen“ und „Getränke“ haben keine Gültigkeit.

8.1 VERKAUF VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Wo möglich, soll für die Warenausgabe Mehrweggeschirr genutzt werden und mit entsprechendem Pfand belegt werden. Ansonsten sind Behältnisse aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Der Ausschank aus Einmalbechern ist untersagt. Auf jegliche ausgegebenen Krüge, Gläser, Flaschen ist eine Pfandgebühr in angemessener Höhe zu erheben. Bei Flaschen muss eine Pfandgebühr erhoben werden, welche deutlich höher ist, als die im Einkauf bestehende.

8.2

Für Spülmöglichkeiten mit warmem Wasser hat die Standbetreibung selbst zu sorgen.

8.3 AUSSCHANK / ALKOHOLISCHE GETRÄNKE

Die **gaststättenrechtliche Gestattung** (nur beim Verkauf von alkoholischen Getränken) wird vom Veranstalter für Sie beantragt.

9.0 STANDKENNZEICHNUNG

Die Standbetreibung ist verpflichtet, das übersandte **Standschild** mit Namen, Handynummer und Adresse zu versehen und gut sichtbar am Stand zu befestigen. (§ 1Sa GEWO)

10.0 PREISANGABEN

Die Preisangaben Verordnung schreibt vor, dass für alle Waren die Preise gut sichtbar, deutlich lesbar und vollständig angegeben werden müssen. Die Zuständigkeit für die Preisangaben-Verordnung obliegt den Städten und Gemeinden.

Kontrollfunktion: **Landesamt für Verbraucherschutz**, Konrad-Zuse-Str. 11, 66115 Saarbrücken, Tel. 0681/ 9978-4500.

11.0 BESCHEINIGUNG DURCH DAS GESUNDHEITSAMT

Nach §43 IFSG müssen Personen vor erstmaliger Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich eine Belehrung und Bescheinigung durch ihr Gesundheitsamt vorweisen, wenn sie gewerbmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen:

1. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung und Auflage, **2.** Eiprodukte, **3.** Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- oder Weichtieren, **4.** Feinkostsalate, Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Saucen, Nahrungshefe, **5.** Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, **6.** Milch und Erzeugnisse aus Milch, **7.** Säuglings- und Kindernahrung, **8.** Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse

12.0 LEBENSMITTELVERORDNUNGEN

12.1

Die Verarbeitung von Hackfleisch und Hackfleischprodukten an den Verkaufsständen sowie die Abgabe von rohem Hackfleisch und roher Bratwurst sind nicht gestattet.

12.2

Beim **Verkauf von unverpackten Lebensmitteln** müssen glatte, leicht zu reinigende Verkaufstische verwendet werden. Unverpackte Lebensmittel sind so aufzubewahren, dass sie mit begehbaren Flächen nicht unmittelbar in Berührung kommen und durch entsprechende Abdeckungen vor dem Zugriff betriebsfremder Personen und vor anderen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen nur in stabilen Gestellen gelagert und präsentiert werden.

12.3

Leicht verderbliche Lebensmittel (Fisch-, Fleisch-, Wurstwaren, Milch-, Eiprodukte) sind in Kühlanlagen aufzubewahren.

12.4

Zum Portionieren der Speisen sind entsprechende Gerätschaften (Fleischgabeln, Wurstzangen, Tortenheber etc.) zu benutzen.

12.5

Personen, die mit Geldannahme und Geldrückgabe betraut sind, dürfen keine Lebensmittel verabreichen. Nicht beschäftigt werden dürfen Personen mit Haut- und ansteckenden Krankheiten. Für eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Papierhandtüchern ist unbedingt zu sorgen.

12.6

Die Kontrollpflicht während des Festes obliegt dem **Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken**, Tel. 0681/9978-4500, E-Mail: lmk-mitte@lav.saarland.de

13.0 TRINKWASSERVERORDNUNG

13.1

Auf dem Festgelände sind diverse Hydranten für die Frischwasserentnahme platziert. Diese sind mit GEKA-Kupplungen ausgestattet, entsprechende ordnungsgemäß gereinigte und desinfizierte Trinkwasserschläuche sind in ausreichender Länge beim Kulturamt vorhanden und **müssen** dort ausgeliehen werden **oder** bei eigenen Trinkwasserschläuchen muss vor Ort eine aktuelle Bescheinigung über die ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion vorgelegt werden. Über die Ausleihe wird vor Ort ein Vertrag abgeschlossen, wird der Schlauch nach Veranstaltungsende nicht zurückgebracht bzw. beschädigt, wird er mit 200€ zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Die Schläuche liegen unterhalb der Alten Brücke in einem Container bereit. Bei Bedarf eines Schlauchs kann während der Aufbauzeit (Donnerstag 8:00-18:00) unter 0681-9051627 angerufen werden, um eine Abholung zu vereinbaren.

Die Rückgabe der Schläuche soll am Sonntagabend bis 23 Uhr erfolgen. Auch hier wieder die Nummer 0681-9051627 kontaktieren. Neue Schläuche müssen mit dem Prüfzeichen KTW C, DVGW 270 versehen sein. Bei der Verlegung sind Stolperfallen zu vermeiden und die entsprechenden Versorgungswege zu nutzen. Beim Verkauf von Speisen ist ein Frischwasseranschluss (bzw. bei Food Trucks trinkwassergeeignete Vorrichtungen wie Tanks) erforderlich.

Preise für Zu- und Abwasser entnehmen Sie bitte Punkt 23.0 Nebenkosten.

13.2

Jede Standbetreuung ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich. Die Kontrolle für die Trinkwasserverordnung, Frischwasseranschluss und Überprüfung der Trinkwasserschläuche obliegt dem **Gesundheitsamt, Regionalverband Saarbrücken**, Stengelstr. 10-12, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/506 5377.

14.0 SCHMUTZWASSER

14.1

In den Ständen muss eine **Spüle** mit 2 Becken und heißem Wasser vorhanden sein.

14.2

Jede Standbetreuung von Imbiss- und Getränkeständen müssen die anfallenden **Abwässer** in die installierte Schmutzwasserkanalisation einleiten. Die Kanaldeckel haben mehrere Zulaufvorrichtungen (kleine Löcher mit Klappen), in die mittels eines Schlauches das Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Abwasser darf nur in die mit „**AB**“ gekennzeichneten Kanaldeckel eingeleitet werden!

14.3

Für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung dieser Vorschriften ist jede Standbetreuung selbst verantwortlich. **Zuwiderhandlung** kann unter Umständen den Tatbestand der Verunreinigung eines Gewässers im Sinne des § 324 Strafgesetzbuch erfüllen. Es können Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen ausgesprochen werden. Darüber hinaus ist durch die illegale Einleitung von Abwässern auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt. Hier können Geldbußen bis zu 50.000,- € ausgesprochen werden.

15.0 HYDRANTEN

Hydranten dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit sichtbar und frei zugänglich bleiben.

16.0 SAUBERKEIT UND REINIGUNG

Preise für Reinigung des Festbereiches entnehmen Sie bitte Punkt 23.0 Nebenkosten.

16.1

Jede Standbetreuung ist für die Sauberkeit des eigenen Standplatzes selbst verantwortlich und hat für die Sauberkeit im gesamten Standbereich, **auch abends, täglich nach Veranstaltungsende** zu sorgen.

16.2

Geeignete **eigene Abfallbehälter** sind bereitzustellen. Der anfallende Müll (Glas, Papier, Essensreste, Hausmüll etc.) ist von der Standbetreuung getrennt zu entsorgen.

16.3

Nach Beendigung des Saarspektakels sind die Standplätze ohne besondere Aufforderung zu räumen und gründlich zu reinigen. **Verunreinigungen von Straßen und Plätzen durch Fett- und sonstige Essensreste lässt der Veranstalter ohne vorherige Absprache nachreinigen. Die Kosten hierfür sind von den Verursachern zu tragen**

17.0 STROMANSCHLÜSSE

17.1

Trittfeste Anschlusskabel für **Wechselstromanschlüsse** (240 V) oder benötigte Starkstromkabel sind mitzubringen.

Um Störungen im Verteilernetz zu vermeiden, wird empfohlen, keine Kabeltrommeln mit BI-Metall-Auslösung zu verwenden und stattdessen Mehrfachstecker einzusetzen.

17.3

Jeder Stand muss eine eigene Stromversorgung beantragen. **Bei Zuwiderhandeln oder unrechtmäßigem Anschluss an die Stromversorgung** wird ein Platzverweis ausgesprochen. Das gleiche gilt, wenn entgegen der Vorschrift Aggregate zur Stromerzeugung verwendet werden.

17.4 STARKSTROMANSCHLÜSSE (400 V)

380 V-Kabel sind mitzubringen und müssen die **Bezeichnung HO 7 RNF** und das **VDE-Zeichen** aufweisen. Die Kabel müssen in einwandfreiem Zustand und mit einem 32-Ampere-Stecker versehen sein.

Preise für Strom entnehmen Sie bitte Punkt 23.0 Nebenkosten

18.0 BRANDSCHUTZ

18.1

Sämtliche zu Dekorationszwecken verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen schwer entflammbar sein (Anforderung B1). Packmaterialien, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden (Polizeiverordnung vom 06.07.1963).

18.2

Um Feuerbrücken zu vermeiden, dürfen die Abstandsflächen zwischen den Ständen weder überdacht noch anderweitig genutzt werden.

18.3

Jeder Stand muss mit einem funktionsfähigen Feuerlöscher der Klasse PG 6 ausgestattet sein.

18.4 HOLZKOHLEGRILL

Das Aufstellen von Feuerstätten und Grillanlagen bedarf der vorherigen Absprache mit dem Feuerwehramt – Vorbeugender Brandschutz, Tel.: 0681-3010 / 322 oder 323. Die Anfrage muss spätestens 8 Tage vor Festbeginn erfolgen.

18.5

Die Holzkohlefeuer in zugelassenen Bratrostern müssen spätestens 30 Minuten nach Verkaufsende gelöscht sein. Kohlereste und Schlacke sind abzulöschen und vom Festgelände zu entfernen. Unter den Feuerstellen müssen feuerfeste Bleche mit Windschutz platziert werden.

18.6 FLÜSSIGGASANLAGEN / HOLZKOHLE / FRITTEUSEN

Die Verwendung von Flüssiggasanlagen ist mit der Bewerbung anzugeben. Spätestens beim Aufbau ist dem Veranstalter eine gültige „Gasprüfung“ nach DGUV Regel 110-010 vorzulegen. Ohne diese Bescheinigung wird die Öffnung des Standes untersagt.

- Alle Schlauchleitungen müssen mit Schlauch-Bruchsicherungen ausgestattet sein.
- Flüssiggasanlagen müssen mit einem nicht brennbaren Windfang versehen sein, der Dekorationen und Auslagen schützt.
- Beim Einsatz von Fritteusen ist eine Löschdecke am Stand bereitzuhalten.
- Flüssiggasheizstrahler sind nicht gestattet.
- Innerhalb eines Verkaufsstandes darf nur EINE Gasflasche bis 14 kg betrieben werden, ein Wechsel während der Betriebszeit ist untersagt.
- Das Aufstellen von 33-kg-Gasflaschen außerhalb der Stände ist nur in verschließbaren Schutzschränken mit Bodenlüftung erlaubt. Diese dürfen sich nicht in der Nähe von Vertiefungen, Gruben, Kanälen oder Schächten befinden.
- Maximal dürfen zwei 33-kg-Gasflaschen gelagert werden.
- Flüssiggasanlagen dürfen ausschließlich von zertifizierten Fachfirmen installiert werden.

19.0 MUSIK AM STAND

Musikbeschallung durch die einzelnen Verkaufsstände ist nicht gestattet. Für das musikalische Rahmenprogramm ist ausschließlich der Veranstalter zuständig.

20.0 FUNDSACHEN

Fundsachen können bei der Veranstaltungsleitung abgegeben werden.

21.1 EINHALTUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Mit der Anmeldung eines Verkaufsstandes verpflichtet sich der/die Standbetreiber/-in zur Einhaltung der hier aufgeführten Teilnahmebedingungen. Bei Missachtung dieser oder einem Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die sofortige Schließung des betreffenden Standes veranlasst.

22.0 NEBENKOSTEN

<i>Pauschale Reinigung</i>	25,00 €
<i>Pauschale Sanitätsdienst + Sicherheit</i>	25,00 €
<i>Pauschale Wasseranschluss + Verbrauch</i>	20,00 €
<i>Pauschale 1x Einrichtung Strom</i>	35,00 €
<i>Pauschale Stromverbrauch</i>	25,00 €
GESAMT	130,00€
<i>Zuzügl. 19% MwSt</i>	24,70€
<u>Nebenkosten gesamt</u>	<u>154,70€</u>

ERKLÄRUNG – BITTE MIT DEN VERTRAGSUNTERLAGEN ZURÜCKSENDEN.

Ich habe die **Teilnahmebedingungen für Imbiss- und Getränkestände zum 23. Saarspektakel** vom 08. – 10. August 2025 gelesen und verstanden. Ich werde mich daranhalten. Bei Unverständnis habe ich mich vorher kundig gemacht, eine Beratung in Anspruch genommen und mir Klarheit verschafft. Ich habe verstanden, dass die Nichteinhaltung verschiedene Konsequenzen haben kann. Ich erhalte keinen Schadenersatz für den entgangenen Umsatz oder Gewinn bei Schließung des Standes z. B. aus diesen Gründen:

- Platzverweis bei Unterverpachtung
- Bei Nichterscheinen oder Nicht-Inanspruchnahme des Standplatzes bis spätestens um 9:00 Uhr, am 08.08.2025, verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Standplatz. Die Veranstalterin wird in diesem Fall über diese Fläche frei verfügen. Das gezahlte Standgeld wird nicht erstattet.
- Sollte die Standgebühr inkl. aller Nebenkosten nicht fristgerecht bezahlt werden (Geldeingang nachweislich spätestens am **08. August 2025**) wird die Veranstalterin über die Fläche frei verfügen. Die Zahlungsforderung bleibt darüber hinaus bestehen.
- Die Anlieferungszeiten für Waren sind samstags ab 6:00 Uhr bis 11:30 Uhr und sonntags ab 6.00 Uhr bis 9.30 Uhr möglich. Nach 11:30 bzw. sonntags ab 9.30 Uhr werden alle Autos, die im Festbereich parken oder der Feuerwehr- und Krankentransportzufahrten blockieren, auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.
- Das Einhalten aller genannten und im Gesetz verankerten Hygienevorschriften ist eine Grundpflicht unserer Standbetreiber von Imbiss- und Getränkeständen beim Saarspektakel. Die Nichteinhaltung führt zur umgehenden Standschließung. Das gezahlte Standgeld wird nicht erstattet.
- Ich beachte beim Betreiben von Flüssiggas auf dem Markt selbst oder in einem stationären Betrieb die Vorgaben der BGN (ASI 8.04). Ich halte die entsprechenden aktuellen Bescheinigungen vor – ansonsten darf der Stand nicht geöffnet werden.
- Ein Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften führt ebenfalls zur Standschließung.

Ort, Datum, Unterschrift

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben